

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 03 **München, den 28. Februar** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
5.2.2019	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Strahlenschutz 2015-1-1-V, 751-1-U	22
5.2.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	24

2015-1-1-V, 751-1-U

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Strahlenschutz

vom 5. Februar 2019

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 845) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51c werden die folgenden §§ 51d bis 51g eingefügt:

„§ 51d

Atomgesetz

¹Aufsichtsbehörde für die Beförderung von Kernbrennstoffen und Kernmaterialien ist das Landesamt für Umwelt. ²Im Übrigen ist für den Vollzug des Atomgesetzes (AtG) das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuständig; es erteilt Genehmigungen gemäß § 7 AtG und Vorbescheide gemäß § 7a AtG bei Energieanlagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. ³Durch das Atomgesetz selbst bestimmte Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 51e

Strahlenschutzgesetz

¹Im Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) sind zuständig

1. für § 95 Abs. 4, § 107 Nr. 2 bis 4, 6 und 7, § 108 Abs. 2 Satz 3, § 118 Abs. 6, § 121 Abs. 1, § 122 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 2 und 3 StrlSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
2. für die §§ 97, 100, 103, 109 und 118 Abs. 5 StrlSchG die fachlich jeweils zuständigen Staatsministerien,

3. für § 107 Nr. 1 und 5, § 108 Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 1, § 123 Abs. 3, §§ 136 bis 150, 153 bis 159, § 161 Abs. 3 und Abs. 4, §§ 162, 169 Abs. 1 und 2, § 172 Abs. 1 bis 3 StrlSchG und die darauf aufbauenden Zuständigkeiten das Landesamt für Umwelt,

4. im Übrigen

- a) für kerntechnische Anlagen nach den §§ 6, 7 AtG und Tätigkeiten nach § 9 AtG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
- b) für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, außer Röntgenhybridgeräte, das zuständige Gewerbeaufsichtsamt,
- c) das Landesamt für Umwelt.

²Durch das Strahlenschutzgesetz selbst bestimmte Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 51f

Strahlenschutzverordnung

¹Im Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sind zuständig

1. für § 47 Abs. 5 und die darauf aufbauenden Zuständigkeiten nach § 49 StrlSchV sowie für § 128 Abs. 1, § 130 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StrlSchV das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
2. für § 47 Abs. 1 bis 4 und 6 und die darauf aufbauenden Zuständigkeiten nach den §§ 49 und 51 StrlSchV
 - a) für Medizinphysik-Experten das Landesamt für Umwelt,
 - b) für Ärzte und deren Assistenzpersonal die jeweilige Ärztekammer,
3. für § 65 StrlSchV
 - a) für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler,

außer Röntgenhybridgeräte, das zuständige
Gewerbeaufsichtsamt,

b) im Übrigen das Landesamt für Umwelt,

4. für die §§ 89, 150 Abs. 3 und § 174 Abs. 2 StrlSchV das Landesamt für Umwelt,
5. für § 175 StrlSchV das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
6. im Übrigen die in § 51e Satz 1 Nr. 4 genannten Behörden.

²Durch die Strahlenschutzverordnung selbst bestimmte Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 51g

Atomrechtliche Entsorgungsverordnung

Zuständig für den Vollzug der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung ist jeweils die für die zugrunde liegende Tätigkeit nach § 51e Satz 1 Nr. 4 zuständige Behörde.“

2. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Münchener Hypothekenbank eG

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für den Vollzug des Art. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarstellungsgesetzes.“

3. § 91 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 194 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. I und Nr. 6 StrlSchG,“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Dezember 2018 tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug Atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl. S. 680, BayRS 751-1-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 361 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 5. Februar 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 5. Februar 2019

Auf Grund des § 113 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 670) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1**Änderung der AVSG**

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2018 (GVBl. S. 830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 103 wird folgender Teil 11 eingefügt:

„Teil 11

Vorschriften für den Bereich der Insolvenzordnung

§ 104

Insolvenzberatung

(1) ¹Die Insolvenzberatung ist im Sinn des Art. 113 AGSG nur sichergestellt, wenn bezogen auf jeweils 130 000 Einwohner im Versorgungsgebiet Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten wird. ²Die Insolvenzberatung kann in kommunaler Zusammenarbeit sichergestellt werden.

(2) Die psychosoziale Beratung ist integrierter Bestandteil der Insolvenzberatung, um die Gefahr einer erneuten Überschuldung abzuwenden.

(3) Die Beratungsstellen arbeiten für die zu beratende Person kostenfrei.“

2. Die bisherigen Teile 11 bis 13 werden die Teile 12 bis 14.

§ 2**Weitere Änderung der AVSG**

§ 104 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Insolvenzberatung ist im Sinn des Art. 113 AGSG nur sichergestellt, wenn

1. bezogen auf jeweils 130 000 Einwohner im Versorgungsgebiet Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle und
2. in jeder Beratungsstelle qualifiziertes Beratungspersonal im Sinne von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 AGSG in der Summe von zwei Vollzeitstellen vorgehalten wird.“

§ 3**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 5. Februar 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
